



FMA  
Österreichische Finanzmarktaufsicht  
z.H. Abt. III/4, Prospektaufsicht  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Per Mail an:  
prospektaufsicht@fma.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
FMA- KM210059/ 0001- INV/2021	BAK/KS- GSt/Pr/BE	Mag Christian Prantner	DW 12511DW 12693	15.11.2021

## Stellungnahme FMA Prospektaufsicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die BAK gibt zur FMA Prospektaufsicht folgende Stellungnahme ab:

### **Zusammenfassung:**

- Der Terminus „Prospekt“ ist im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf für ein FMA-Rundschreiben als gesetzlich verpflichtend zu erstellendes Informationsdokument („Emissionsprospekt“) zu verstehen, dass es einer/m AnlegerIn erlauben soll, sich ein fundiertes Bild über die Emittenten einer Wertpapieremission und/oder Veranlagung bzw das Wertpapier/die Veranlagung zu bilden.
- Im vorgeschlagenen Entwurf zum „FMA-Rundschreiben Prospektaufsicht“ geht es nicht um die Begutachtung neuer Gesetze, neuer Verordnungen oder neuer EU-rechtlicher Bestimmungen, sondern um die Darstellung der Rechtsansicht der FMA zur Prospektaufsicht, die sich in erster Linie an Banken, Unternehmen, Wertpapierfirmen und –Dienstleister richtet.
- Aus Verbrauchersicht ist die Darstellung besonders zu begrüßen, wie Werbung für Wertpapiere und Veranlagungen gestaltet sein muss. Eine wichtige Klarstellung ist die Feststellung, dass in der Praxis als Maßstab auf unerfahrene Kleinanlegerinnen und Kleinanleger abzustellen ist. Die BAK regt an, dieses Informationselement – was die jeweilige gesetzliche Bestimmung in Hinblick auf die Sicht der Kleinanleger\*innen erlaubt – in allen Kapiteln anzuführen.

Es geht in dem vorgeschlagenen Entwurf zum „FMA-Rundschreiben Prospektaufsicht“ nicht um die Begutachtung neuer Gesetze, neuer Verordnungen oder neuer EU-rechtlicher Bestimmungen, sondern um die Darstellung der Rechtsansicht der FMA zur Prospektaufsicht, wobei die FMA hier auch ihre Erfahrungen aus der Aufsicht- und der Vollzugspraxis der letzten Jahre mit einfließen lässt. Als Prospekte sind in diesem Zusammenhang, die gesetzlich verpflichtend zu erstellenden Informationsdokumente („Emissionsprospekt“) zu verstehen, die es einer/m AnlegerIn erlauben soll, sich ein fundiertes Bild über die Emittenten einer Wertpapieremission und/oder Veranlagung bzw das Wertpapier/die Veranlagung zu bilden.

Aufgrund der umfangreichen und wichtigen Aufsichtstätigkeit der FMA, ist diese Zusammenfassung der geltenden prospektrechtlichen Vorschriften sowie die Darstellung der Rechtsansicht der FMA zu begrüßen.

Dieses Rundschreiben ist inhaltlich gut strukturiert und verweist in kompakter Art und Weise die geltenden Rechtsvorschriften. Insbesondere, auf die in Österreich direkt anwendbare EU-Verordnung 2017 1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist (PVO), die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II), die entsprechenden Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA sowie auf die österreichischen Regelungen, vor allem im Kapitalmarktgesetz 2019 sowie im Börsengesetz, wird detailliert verwiesen.

Aus Verbrauchersicht ist die Darstellung besonders zu begrüßen, wie Werbung für Wertpapiere und Veranlagungen gestaltet sein muss. Eine wichtige Klarstellung ist die Feststellung, dass in der Praxis als Maßstab auf unerfahrene Kleinanlegerinnen und Kleinanleger abzustellen ist, sobald die Werbung auch diese als Zielgruppe mit anspricht. Die BAK regt an, dieses Informationselement in allen Kapiteln anzuführen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der übermittelten Anmerkungen.

